

Ferienhausarbeit

Übung im Zivilrecht für Fortgeschrittene (FS 2016)

Sachverhalt

Am Montag, dem 4. Mai 2015, besucht der junge Anwalt Karsten K wieder einmal den 79-jährigen Bernhard Brahmer, seinen Onkel (O). K will den O dazu bringen, ihm endlich das VW-Cabriolet Baujahr 1957 zu schenken, das O in seiner Garage aufbewahrt, wegen einer Behinderung aber schon seit Jahren nicht mehr fahren kann. Wie schon bei seinen früheren Versuchen, so stößt K erneut auf Ablehnung. Daraufhin versucht er, einer spontanen Eingebung folgend, von O wenigstens dessen Motorroller – eine Vespa Primavera – zu bekommen, der ebenfalls ungenutzt in der Garage steht. O antwortet:

„Mein lieber Junge, was soll das denn? Du bist doch überhaupt kein Rollerfahrer. Oder etwa doch? Das will ich erst einmal sehen. Was ich Dir vorerst gerne erlauben will, sind Ausfahrten. Dazu aber musst Du die Primavera erst wieder betriebsfähig machen, also Bremsen, Beleuchtung, Zündkerzen und Motoröl erneuern. In einer Fachwerkstatt. Auf deine eigene Rechnung. Und bitte nach jeder Ausfahrt zurückbringen! Ich hänge sehr an dem alten Mädchen.“

K erwidert:

„Okay. Ich bringe das Ding in eine Piaggio-Werkstatt, gleich heute. Am Sonntag dann meine erste Fahrt. Frühlingstour ins Neckartal. Nach Neckarsteinach. Im offenen Cabrio wäre das Weltklasse, so aber immerhin besser als gar nichts. Danke. Allerspätestens am kommenden Montag [11. Mai 2015] hast du es wieder.“

O überreicht K den Zündschlüssel. K bringt die Vespa in die Piaggio-Werkstatt des W, der den Wartungsauftrag mit der Bemerkung entgegennimmt:

„Bremsen, Beleuchtung, Zündkerzen, Ölwechsel? Kein Problem. Einen schönen alten Roller haben Sie da, junger Mann. Ein recht seltenes Stück. Für Liebhaber eine wunderbare Sache. Glückwunsch! Wo haben Sie ihn denn eigentlich her? Ist richtig schwer zu kriegen.“

K erwidert:

„Den hat mir heute mein Onkel, ein Oldtimer-Liebhaber, vermögender Mann, geschenkt. Kann leider selbst nicht mehr fahren. Behinderung. Selber Oldtimer. Hatte ihn nur herumstehen“.

W händigt K einen Abholschein aus und sagt lächelnd:

„So einen Onkel hat jeder gern. Wohl ein Erbonkel? Am kommenden Freitag ist ihr gutes Stück wieder fit. Das kostet Sie 150 Euro. Pauschalpreis für Glückspilze.“

K nickt widerwillig und verlässt die Werkstatt mit dem Zuruf: „Bis dann also!“

Fortsetzung des Sachverhalts in zwei Varianten

W führt die vereinbarten Arbeiten am Mittwoch [6. Mai 2015] einwandfrei durch. Zur gleichen Zeit hat sich jedoch das Interesse des K an der Vespa schon wieder verflüchtigt. Der Gedanke, auf einem alten Motorroller am rechten Fahrbahnrand einer vielbefahrenen Landstraße mit mäßiger Geschwindigkeit vor sich hinzufahren, erscheint ihm jetzt so abwegig wie die Benutzung eines total veralteten Palandts. Er überlegt, was zu tun sei.

Erste Sachverhaltsvariante

Am Donnerstagmorgen [7. Mai 2015] beschließt K, die Vespa nicht mehr zurückzugeben, sondern seiner Freundin Franziska F zu schenken, die an diesem Tag ihren 25. Geburtstag feiert. Dem O teilt K telefonisch mit, dass ihm das Fahrzeug leider von einem Unbekannten gestohlen worden sei.

Am Donnerstagabend erzählt er F, dass ihm sein Onkel zwar immer noch das Cabrio verweigere, aber ihm immerhin am vergangenen Montag einen anderen Oldtimer geschenkt habe. Den könne der alte, körperbehinderte Mann noch viel weniger nutzen als das Cabrio. Dann überreicht er der F eine Glückwunschkarte, in die er drei Banknoten zu 50 Euro und den Abholschein des W eingelegt hat. Strahlend fügt er hinzu: „Jetzt weißt Du, was mir der Onkel geschenkt hat. Und ich verschenke es weiter.“

F dankt mit einem freudigen Kuss.

Am Freitagmorgen [8. Mai 2015] bekommt K Gewissensbisse und beichtet F beim gemeinsamen Frühstück die Herkunft der Vespa. Das Geld könne sie gerne behalten, aber die Vespa müsse er dem Onkel zurückgeben. Das sei einfach, denn er müsse nur behaupten, dass die Vespa unverhofft wieder aufgetaucht sei. F, die Jura in Heidelberg studiert, erwidert lachend, dass «geschenkt nun einmal geschenkt» sei. Der Herr Anwalt müsse das wissen. Alles andere habe er mit seinem Onkel «im Innenverhältnis» zu klären. Weil K seine Beziehung zu F nicht gefährden will, unternimmt er keinen Versuch, sie umzustimmen.

Gegen Freitagmittag legt F dem W den Abholschein vor, zahlt 150 Euro und fährt vergnügt davon. Am Freitagnachmittag geraten K und F in einen heftigen Streit und beschimpfen sich gegenseitig. Wutentbrannt fährt F mit der Vespa zum Schrotthändler S und überlässt ihm das Fahrzeug für 5 Euro. Dieses Geld wirft sie in den Hut eines Bettlers. Die Vespa wandert noch am selben Tag in die Schrottpresse.

1. Aufgabe: Prüfen Sie die Ansprüche von O gegen F.

Bearbeiterhinweis: F verwahrt sich gegen etwaige Ansprüche mit dem Argument, sie habe – so F wörtlich – „mit ihrem Roller selbstverständlich nach Belieben verfahren dürfen; etwaige Ansprüche, die der Onkel im Übrigen aus §§ 989, 990 I BGB / §§ 816 I 2, 818 II BGB zustehen könnten, seien doch zumindest wegen Bereicherungswegfall gegenstandslos, denn verschärft müsse sie doch wohl ganz gewiss nicht haften“.

Zweite Sachverhaltsvariante

K lässt die Zeit bis zum 11. Mai 2015 untätig verstreichen. Am Dienstag [12. Mai 2015] sendet er dann dem O zornentbrannt folgenden Brief:

„Hallo Onkel, Rollerei ist echt nicht mein Ding. Deine Vespa steht in der Piaggio-Werkstatt des W. Betriebsfähig gemacht. Dort kannst Du sie selber abholen. Warum sollte ICH Dir die Werkstatt zahlen? Ich bin doch nicht blöd. Und Du bist reich. Ein einsamer reicher Egoist. Warum in aller Welt wolltest Du das Cabrio nicht jemand geben, der es gebrauchen kann. Viel Spaß noch beim Verrosten lassen!

Ich schlage vor, dass Du dich vor die Garage setzt und zuguckst. Dann hast Du beim eigenen Verrosten wenigstens Gesellschaft. Das nächste Mal besuche ich Dich dann auf dem Schrottplatz, ooooh Verzeihung - - - auf dem Friedhof und bringe dir statt Blumen einen Liter Motoröl mit. Den gieße ich dann auf dein Grab. Roste sanft! Das war's jetzt für uns beide in diesem Leben. Mich siehst Du nicht wieder. Karsten“

O fragt sich, ob er seine Vespa von W zurückfordern kann. W ist dazu nur gegen Zahlung bereit.

2. Aufgabe: Prüfen Sie die Ansprüche von O gegen W.

Fortsetzung der zweiten Variante

Als O diesen Brief liest, fühlt er sich zutiefst verletzt, zumal er K – was dieser nicht weiß – testamentarisch zu seinem Alleinerben eingesetzt hat. Jenes Testament lautet so:

Letzter Wille

1. Alleinerbe wird hiermit mein Neffe Karsten K. Der Junge ist zwar ein Schlawiner und Blender, aber der Einzige, der sich überhaupt für mich interessiert und mich besucht. Seine Eltern sind schon gestorben. Weitere Angehörige habe ich leider nicht, abgesehen nur von meiner Tochter Teresa. Die ist aber schon vor 10 Jahren nach Australien ausgewandert und hält fast keinen Kontakt mit mir. Eine Weihnachtskarte pro Jahr ist mir zu wenig. Wenn es K nicht gäbe, würde ich sie trotzdem zu meiner Erbin einsetzen – wen denn sonst? Aber es gibt K, Gott sei Dank!

2. Meinem Hund, dem Boxerwelpen Max, vermache ich 10.000 Euro, damit es ihm in seinem kommenden Hundeleben an nichts fehlen kann.

Bernhard Brahmer, Heidelberg, 18. November 2011

Ferienhausarbeit (FS 2016)

Dieses Testament hat O seinerzeit eigenhändig niedergeschrieben, unterschrieben und beim Amtsgericht Heidelberg in Verwahrung gegeben. Jetzt will er es sofort ungeschehen machen, fühlt sich aber viel zu schwach und zu aufgeregt, um sich auf den Weg zum Gericht zu machen. Kurzerhand beginnt er, auf den Umschlag des Briefs, den ihm K zugesendet hat, mit rotem Buntstift und zitternder Hand folgenden Text zu schreiben:

„Ich widerrufe!!! Ich müsste mich im *Grabe* umdrehen bei diesem Erben. Der treue Max behält seine 10.000 Euro und außerdem ...“

An diesem Punkt seiner Niederschrift bricht O in Tränen aus und erleidet, von einem Weinkrampf geschüttelt, einen Gehirnschlag. Er verliert sofort das Bewusstsein und stirbt wenige Minuten später.

3. Aufgabe: Prüfen Sie die Rechtslage in erbrechtlicher Hinsicht.

Hinweise

1. Zur Beachtung empfohlen werden auch die „Hinweise zur formalen und inhaltlichen Gestaltung von Haus- und Seminararbeiten“ (Stand Januar 2012) von Prof. Dr. Georg Bitter, als Download verfügbar auf der Homepage seines Lehrstuhls.
2. Die Ausgabe der Aufgabe erfolgt am 17.12.2015.
3. Die Abgabe der gedruckten Bearbeitung kann spätestens am 16.2.2016 erfolgen, und zwar entweder im Sekretariat des Lehrstuhls Montag bis Donnerstag von 9.30 - 12.30 Uhr in Raum W 283, Schloss Westflügel, 68131 Mannheim, oder vor Beginn der ersten Übungsstunde in SN 163 von 11:45 - 12:00 Uhr. Die Arbeit kann auch postalisch eingereicht werden (Poststempel spätestens vom 16.2.2016).
4. Zusätzlich zur gedruckten Bearbeitung muss zu Kontrollzwecken (Zeichenbegrenzung + Antiplagiat-Software) die entsprechende Datei übermittelt werden. Bitte beachten Sie dazu die Vorgaben der Abteilung Rechtswissenschaft zur Plagiatsbekämpfung (siehe <http://www.jura.uni-mannheim.de/> unter „Studium / Einsatz von Antiplagiatsoftware“). Einsendeschluss für die elektronische Fassung ist der 23.2.2016, 24:00 Uhr. Der Code zur Einreichung der Arbeit lautet: „**Falk-FSS2016**“.
5. Die Hausarbeit muss die folgenden Formatvorgaben erfüllen:
 - Seitenrand: mindestens 5 cm rechts und 2 cm links, oben und unten
 - Schriftart: Book Antiqua, Arial oder eine gleichwertige ProportionalschriftBitte achten Sie bei der weiteren Gestaltung in Ihrem eigenen Interesse auf optimale Lesbarkeit.

6. Dem Gutachten sind ein Deckblatt mit Namen, Anschrift und Matrikelnummer sowie der Sachverhalt, eine Gliederung und ein Literaturverzeichnis voranzustellen. Die Arbeit ist zu unterschreiben. Die gedruckte Fassung muss eine eigenhändig unterschriebene Erklärung mit folgendem Wortlaut enthalten:

„Ich versichere, dass ich die Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen in schriftlicher oder elektronischer Form entnommen sind, habe ich als solche unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht. Mir ist bekannt, dass im Falle einer falschen Versicherung die Arbeit mit «ungenügend (0 Punkte)» bewertet werden kann. Ich bin ferner damit einverstanden, dass meine Arbeit zum Zwecke eines Plagiatsabgleichs in elektronischer Form versendet und gespeichert werden kann.“

Wird die Erklärung nicht abgegeben, kann von der Korrektur der Arbeit abgesehen und die Prüfungsleistung mit „ungenügend (0 Punkte)“ bewertet werden.

7. **Für das Gutachten gilt eine Begrenzung von höchstens 55.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen und Fußnoten.** Nicht mitgerechnet werden die weiteren Bestandteile der Hausarbeit nach Ziffer 6. Die Zeichenzahl des Gutachtens ist **auf dem Deckblatt gut sichtbar** in eckigen Klammern anzugeben, z.B. [54.591 Zeichen]. Auch schon geringfügige Überschreitungen werden mit Punkt- abzügen sanktioniert. Bei erheblichen Überschreitungen wird die Korrektur der Arbeit verweigert und die Leistung mit „ungenügend (0 Punkte)“ bewertet. Erheblich in diesem Sinne ist jedenfalls eine Überschreitung um mehr als 2.000 Zeichen.